

bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des andern Theiles mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder andern Nation ausgedehnt wird.

Art. 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Lonnengeldern, Leuchtturms- oder Hafen-Abgaben, Kooften-Gebühren, Berggeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder andern örtlichen Abgaben keine andern oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayschen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayschen Schiffen keine andern oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

Art. 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Art. 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguaysche Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Art. 8.

Die Untertanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayschen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letzteren in den Staaten des Zollvereines diejenigen Abgaben zahlen, welche für Untertanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Art. 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und andern Personen, welche Untertanen